

Verein der Freunde zur Förderung der Ausbildung von Kindern und
Jugendlichen in Nepal und der Dritten Welt e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Verein der Freunde zur Förderung der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in Nepal und der Dritten Welt e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter der Geschäftsnummer VR 1033 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waging am See/Tettenhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist als gemeinnütziger Verein anerkannt. Der Verein bezweckt die Förderung der Bildung, der Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens von Schülern, Auszubildenden und Studenten, insbesondere aus Staaten der Dritten Welt. Weiterhin ist er im Bereich der Gesundheitspflege, der Erziehung von Kindern und der Altenhilfe tätig. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Gewährung von Beihilfen zur Finanzierung der Schul-, Ausbildungs- bzw. Studienkosten.
 2. Gewährung von Beihilfen zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildung bzw. des Studiums, soweit der Schüler oder Auszubildende bzw. die Eltern dazu nicht in der Lage sind.
 3. Unterstützung der zu betreuenden Personen bei der Auswahl des Ausbildungsplatzes bzw. Studiums.
 4. Vermittlung von geeigneten Schulen, Ausbildungs- und Studienplätzen.
 5. Hilfe zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung in der Dritten Welt, z.B. Bau/Unterstützung einer Krankenstation/Krankenhaus.
 6. Bau, Finanzierung und Betrieb von Kindergärten, Kinderheime, Schulen, Altenheimen oder Ähnlichem.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Tätigkeiten im Auftrag des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins zu fördern gewillt sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluß.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 3. Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahres- und Kassenberichts.
 4. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten.

§ 8 Bestellung des Vorstands

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Für zugewiesene Geschäftsbereiche können besondere Vertreter bestellt werden.

§ 9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 10 Kassenführung

1. Der Kassenwart hat die laufenden Kassengeschäfte abzuwickeln und darüber Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Für besondere Anlässe ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.
2. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung ebenfalls für zwei Jahre gewählt werden.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, für das abgelaufene Geschäftsjahr die Einnahmen und Ausgaben, den Kassenstand und die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung zu prüfen.
4. Sie haben jederzeit Einsicht in die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich bis spätestens 30.6. des Folgejahres unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (auch elektronisch) mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in gleicher Weise einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bedürfen Beschlüsse über
-Satzungsänderungen,
-die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes und
-Beitragsänderungen.

Anträge auf Satzungsänderungen oder auf die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes sind in der Tagesordnung anzukündigen.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das der Vorsitzende und der Schriftführer unterschreiben.

§ 12 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen von Stiftungen, Zuschüssen aus öffentlichen Haushalten und sonstigen Einnahmen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Ersatz von Aufwendungen ist gegen Nachweis zulässig.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensanteile zurück.

§ 13 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke kann nur in einer diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden
3. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für den Beschluss über die Auflösung des Vereins.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks geht das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an einen steuerbegünstigten gemeinnützigen Verein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks lt. Paragraph 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung v. 23.08.2017 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 18. Januar 2003.

.....

Engelbert Mayer
(Vorsitzender)

.....

Ruth Hickl
(Stellvertr. Vorsitzende)

Ergänzung der Satzung am 19.11.2017 lt.Ergänzung zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 23.08.2017.

.....

Engelbert Mayer
(Vorsitzender)

.....

Ruth Hickl
(Stellvertr. Vorsitzende)